

Bausparen / Zuteilung / 11.2025

FAQ Zuteilung

Die häufigsten Fragen, die wichtigsten Antworten

Die am häufigsten gestellten Fragen rund um die Zuteilung Ihres Bausparvertrags (BSV) beantworten wir Ihnen nachfolgend. Wenn Sie weitere Fragen haben, sprechen Sie bitte mit den Experten im Kundenservice. Sie erreichen diese montags bis donnerstags von 8:00 bis 17:00 Uhr sowie freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr unter 06171 66-4177.

Frage 1: Welche Möglichkeiten habe ich, wenn ich die Zuteilungsmitteilung erhalte?

Zuteilung bedeutet, dass Sie ab sofort über Ihr Bausparguthaben verfügen können. Wenn Sie wünschen, erhalten Sie zusätzlich das günstige Bauspardarlehen mit festem Zinssatz.

Bei Erhalt der Zuteilungsmitteilung entscheiden Sie sich zwischen zwei Möglichkeiten:

- a) Sie wünschen die Zuteilung „**sofort**“. Dann leiten wir alles schnellstmöglich in die Wege, damit Sie Ihr Guthaben und das Bauspardarlehen erhalten. Ihr Guthaben überweisen wir auf die in Ihrer Zuteilungserklärung angegebene Bankverbindung. Wie Sie an das Bauspardarlehen kommen siehe Frage 2.
- b) Sie antworten nicht und nehmen damit die Zuteilung zu diesem Zeitpunkt nicht an. Sie können später die Zuteilung wieder geltend machen oder erneut eine Wahlzuteilung beantragen. Eine erneute Zuteilung beantragen Sie jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten – im Tarif AL_Neo mit einer Frist von 1 Monat.

Frage 2: Wie komme ich an das Bauspardarlehen & welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Auf der Zuteilungsmitteilung haben wir Ihnen die wichtigsten Daten zu Ihrem Bauspardarlehen vermerkt. Auf der Internetseite www.alte-leipziger.de/zuteilung erhalten Sie zusätzliche Informationen.

Wenn Sie das Bauspardarlehen in Anspruch nehmen wollen, kreuzen Sie in Ihrer Zuteilungserklärung an, dass Sie die Auszahlung von „**Guthaben und Darlehen**“ wünschen.

Möchten Sie **nur** Ihr Bausparguthaben, so wählen Sie die Option „**Guthaben**“.
Ergänzen Sie immer die gewünschte Bankverbindung für die Auszahlung.

Die Beantragung des Bauspardarlehens erfolgt mit einem separaten Formular – dieses finden Sie unter www.alte-leipziger.de/bauspardarlehen. Lassen Sie sich am besten durch Ihren Ansprechpartner vor Ort oder unseren Kundenservice beim Ausfüllen des Antrags unterstützen. Diese wissen, welche zusätzlichen Unterlagen Sie mit dem Darlehensantrag einreichen müssen und wo diese zu finden sind.

Nach Einreichung der vollständigen Unterlagen entscheiden wir schnell über das Bauspardarlehen und zahlen es Ihnen aus.

Frage 3: Welche Vorteile bietet mir das Bauspardarlehen?

Sie haben sich Ihr Bauspardarlehen verdient. Nutzen Sie dessen **Vorteile**:

- Der Zinssatz ist bis zur vollständigen Rückzahlung des Darlehens fest.
- Über den regelmäßigen monatlichen Zins- und Tilgungsbeitrag hinaus können Sie Ihr Bauspardarlehen jederzeit mit beliebig hohen Sondertilgungen kostenfrei zurückzahlen.
- Bis zu einer Darlehenshöhe von 50.000 € ist grundsätzlich keine Eintragung in das Grundbuch erforderlich.
- Bauspardarlehen können außerdem im Grundbuch nachrangig eingetragen werden.

Frage 4: Was ist unter „**wohnwirtschaftlicher Verwendung**“ zu verstehen? Für welche Zwecke kann ich das Bauspardarlehen einsetzen?

Bauspardarlehen können grundsätzlich nur „**wohnwirtschaftlich**“ eingesetzt werden. Darunter versteht man alle baulichen Maßnahmen, die sich grob den Themen Bau/Kauf/Modernisierung/Renovierung/Finanzierung/Umschuldung von Wohneigentum zurechnen lassen. Auf der Internetseite www.alte-leipziger.de/zuteilung finden Sie viele Beispiele, wofür Sie ein Bauspardarlehen einsetzen können.

Bei der Beantragung des Bauspardarlehens benötigen wir Angaben zur geplanten **wohnwirtschaftlichen Verwendung**. Am besten lassen Sie sich auf Ihrer Zuteilungserklärung die entsprechende Verwendung durch Ihren Ansprechpartner vor Ort bestätigen. Ansonsten reichen Sie uns geeignete Nachweise (z.B. Handwerkerrechnungen) innerhalb von 1 Jahr nach Auszahlung ein.

Frage 5: Ist die „**wohnwirtschaftliche Verwendung**“ auch für mein Bausparguthaben zu beachten?

Nur im Zusammenhang mit der Gewährung von **staatlicher Förderung**: Die wohnwirtschaftliche Verwendung Ihres Bausparguthabens müssen Sie uns ggf. nachweisen, wenn Sie in dieser Zeit staatliche Förderung beantragt haben.

Lassen Sie sich am besten auf Ihrer Zuteilungserklärung die entsprechende Verwendung durch Ihren Ansprechpartner vor Ort bestätigen. Ansonsten reichen Sie uns Nachweise über die wohnwirtschaftliche Verwendung in geeigneter Form (z.B. Handwerkerrechnungen) innerhalb von 1 Jahr ein.

Nur bei Nachweis der wohnwirtschaftlichen Verwendung des Guthabens dürfen Sie die staatliche Förderung behalten. Ansonsten ist diese an das Finanzamt zurückzuführen. Mehr dazu auch unter der nächsten Frage. Haben Sie keine staatliche Förderung beantragt, dürfen Sie Ihr Guthaben für einen beliebigen Zweck verwenden.

Frage 6: Was passiert mit der staatlichen Förderung? Unter welchen Voraussetzungen kann ich über diese verfügen? Kann ich diese auch weiterhin nutzen?

Die bisher nur vom Finanzamt vorgemerkte, aber noch nicht auf Ihrem BSV verbuchte **Wohnungsbauprämie** (WoP) werden wir mit der Annahme der Zuteilung bei dem zuständigen Finanzamt für Sie anfordern und schnellstmöglich an Sie auszahlen.

Für das Bauspardarlehen können Sie keine WoP in Anspruch nehmen. Schließen Sie dafür einen neuen BSV ab und besparen Sie ihn. Dann sichern Sie sich auch wieder Ihre staatliche Förderung.

Haben Sie die **Arbeitnehmer-Sparzulage** (ANSZ) für Ihre **vermögenswirksamen Leistungen** (VL) beantragt, so wird diese zunächst von Ihrem Finanzamt angesammelt.

Die Auszahlung erfolgt erst dann, wenn:

- die Sperrfrist von 7 Jahren abgelaufen ist oder
- vorher eine prämienschädliche Verfügung z.B. eine wohnwirtschaftlicher Verwendung vorgenommen wird oder
- der BSV zugeteilt und ausgezahlt wird.

Im Gegensatz zur WoP kann die ANSZ nicht nur für die Ansparung eines BSV, sondern auch für die Tilgung eines Bauspardarlehens für selbstgenutztes Wohneigentum in Anspruch genommen werden.

Frage 7: Welche Vorteile bringt mir die Mehrzuteilung?

Die Höhe des Bauspardarlehens bemisst sich grundsätzlich an der **Differenz zwischen Bausparsumme und vorhandenem Bausparguthaben**. In bestimmten Tarifen kann unabhängig davon immer ein Bauspardarlehen in Höhe von 50 %, 60% bzw. auch 70 % der Bausparsumme beantragt werden.

Haben Sie einen BSV im Tarif „easy plus“, „easy finanz“ oder „AL-Bau^{finanz}“, können Sie sich entscheiden, ob Sie das Bauspardarlehen inklusive **„Mehrzuteilung“** beantragen wollen. Ist dies der Fall, dann kontaktieren Sie bitte Ihren Ansprechpartner vor Ort oder unseren KundenService.

Im Tarif AL_Neo gibt es keine Mehrzuteilung.

Frage 8: Wie funktioniert die Wahlzuteilung im Tarif AL_Neo?

In den Tarifvarianten AL_Neo ^{Klassik} und AL_Neo ^{Niedrig} besteht die Möglichkeit der **„Wahlzuteilung“**. Diese können Sie gegenüber der Bausparkasse erklären, wenn der BSV folgende **Voraussetzungen** erfüllt:

- Das Bausparguthaben hat im AL_Neo ^{Klassik} 20 % bzw. im AL_Neo ^{Niedrig} 30 % der Bausparsumme erreicht.
- Die Bewertungszahl beträgt im AL_Neo ^{Klassik} mindestens 11 bzw. im AL_Neo ^{Niedrig} mindestens 21.
- Der BSV besteht bereits 2 Jahre.

Für den Tarif AL_Neo gilt: Beantragen Sie die Wahlzuteilung und nehmen die Zuteilung dann doch nicht in Anspruch, gilt für eine erneute Wahlzuteilung eine Frist von 3 Monaten.

Frage 9: Mein Bausparguthaben und das Bauspardarlehen decken meinen Finanzierungsbedarf nicht ab. Was kann ich tun?

Typischer Fall für ein umfassendes Beratungsgespräch mit Ihrem Ansprechpartner vor Ort. Denn die Alte Leipziger Bauspar AG bietet Ihnen zinsgünstige **Sofortdarlehen** für jeden Bau-finanzierungsbedarf – egal ob Kauf/Bau/Modernisierung/Umschuldung bestehender Baudarlehen. Mit unserer jahrzehntelangen Erfahrung in der Finanzierung von selbstgenutztem Wohneigentum finden wir für Sie nicht nur eine zinsgünstige, sondern vor allem eine auf Ihre Bedürfnisse zugeschnittene Finanzierung.

Frage 10: Ich benötige die Zuteilung meines Vertrages jetzt nicht. Kann ich weiter sparen?

Ja, Sie können den Vertrag auch fortführen, wenn Sie die Zuteilung zu diesem Zeitpunkt nicht benötigen. Je nach Tarif mindert sich dadurch der Darlehensanspruch.